

## Synopsis zur Dienstanweisung über die Aufgabenteilung und die Zuständigkeiten der Leitung des Stadttheaters

Dienstanweisung über Aufgabenteilung und Zuständigkeiten für den Bereich der Leitung des Stadttheaters Bremerhaven und des Städtischen Orchesters Bremerhaven	Dienstanweisung über die Aufgabenteilung und Zuständigkeiten für den Bereich der Leitung des Stadttheaters Bremerhaven und des Städtischen Orchesters Bremerhaven	Bemerkungen
		redaktionelle Anpassung
	<b>1. Grundsatz</b>	Einführung von Überschriften zur übersichtlicheren Gliederung
1.1 Das Stadttheater Bremerhaven und das Städtische Orchester Bremerhaven, nachfolgend kurz "Theater" und "Orchester" genannt, werden als eigenständiges Amt 46 "Theater und Orchester" geführt. <del>Die Leitung ist nach der "eingeschränkten Intendantenführung" strukturiert.</del>	1.1 Das Stadttheater Bremerhaven und das Städtische Orchester Bremerhaven, nachfolgend kurz „Theater“ und „Orchester“ genannt, werden als eigenständiges Amt 46 „Theater und Orchester“ <b>durch eine sog. „Doppelspitze“</b> geführt.	Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur
1.2 Das Theater/Orchester wird mit gemeinsamen und geteilten Verantwortungsbereichen vom Intendanten, <del>vom Generalmusikdirektor</del> und vom Verwaltungsdirektor* geleitet.	1.2 Das Theater und Orchester wird mit gemeinsamen und geteilten Verantwortungsbereichen von <b>der Intendanz</b> und <b>der Verwaltungsdirektion als Leitungsteam</b> geleitet.	gengerechte Schreibweise, Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur
1.3 Das Leitungsgremium ist zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet und hat das Theater/Orchester nach künstlerischer Überzeugung im Rahmen wirtschaftlicher Grundsätze zu leiten.	1.3 Das <b>Leitungsteam</b> ist zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet und hat das Theater <b>und</b> Orchester nach künstlerischer Überzeugung im Rahmen wirtschaftlicher Grundsätze zu leiten.	Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur redaktionelle Anpassung
1.4 Das Leitungsgremium untersteht den Weisungen des Magistrats bzw. der zuständigen Dezernten. Die im Grundgesetz garantierte Freiheit der Kunst bleibt davon unberührt.	1.4 Das <b>Leitungsteam</b> untersteht den Weisungen des Magistrats bzw. <b>des:der zuständigen Dezernten:in</b> . Die im Grundgesetz garantierte Freiheit der Kunst bleibt davon unberührt. <b>Über alle wesentlichen Planungen und wichtigen Vorfälle ist der:die Kulturdezernent:in zu unterrichten.</b>	Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur gengerechte Schreibweise früher 2.2
<del>2.1 Bei allen Entscheidungen im Sinne des Bremischen Personalvertretungsgesetzes sind der Beschluß des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.03.1981 und die Dienstvereinbarung über die Bildung eines Theaterbeirates beim Stadttheater (einschließlich des Städtischen Orchesters ) vom 19.04.1982 zu beachten.</del>		entfällt, da überholt
2.2 <del>Über alle wesentlichen Planungen und wichtigen Vorfälle ist der Kulturdezernent zu unterrichten.</del>		neu 1.4
	<b>2. Gemeinsame Verantwortungsbereiche</b>	neue Nummerierung; Einführung von Überschriften zur übersichtlicheren Gliederung
3.1 Zum gemeinsamen Verantwortungsbereich des Leitungsgremiums gehören insbesondere: a) Erörterung aller grundsätzlichen Angelegenheiten  b) Vorbereitung der vom Magistrat oder vom Kulturausschuß zu beschließenden Angelegenheiten, insbesondere :  ba) Aufstellung des Selbstbewirtschaftungsplan- und des Stellenplanentwurfes  bb) Festsetzung der Eintrittspreise und sonstiger Entgelte  bc) Mittelfristige Finanzplanungen  bd) Vorschlag über Anzahl der <del>zu inszenierenden</del> Produkti-	2.1 Zum gemeinsamen Verantwortungsbereich des <b>Leitungsteams</b> gehören insbesondere: a. Erörterung aller grundsätzlichen Angelegenheiten  b. Vorbereitung der vom Magistrat oder vom <b>Ausschuß für Schule und Kultur</b> zu beschließenden Angelegenheiten, insbesondere:  aa. Aufstellung des Selbstbewirtschaftungsplan- und des Stellenplanentwurfes  bb. Festsetzung der Eintrittspreise und sonstiger Entgelte  cc. Mittelfristige Finanzplanungen  dd. Vorschlag über Anzahl der Produktionen und Sinfoniekonzerte	neue Nummerierung durch Wegfall von alt 2.; Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur  Korrekte Bezeichnung des Fachausschusses            redaktionelle Anpassung

onen und der Sinfoniekonzerte		
be) <del>Beteiligung am</del> Abschluß von Dienstvereinbarungen	ee. Abschluss von Dienstvereinbarungen	redaktionelle Anpassung
bf ) Erteilung eines Haus/Besuchsverbotes für einen längeren Zeitraum	ff. Erteilung eines Haus-/Besuchsverbotes für einen längeren Zeitraum	redaktionelle Anpassung
c) Vermietung des Hauses für Sonderveranstaltungen	c. Vermietung des Hauses für Sonderveranstaltungen	
d) Festlegung der Theaterferien	d. Festlegung der Theaterferien	
e) Festlegung von Prioritäten baulicher Veränderungen und Unterhaltungsmaßnahmen	e. Festlegung von Prioritäten baulicher Veränderungen und Unterhaltungsmaßnahmen	
f ) Festlegung auswärtiger Gastspiele	f. Festlegung auswärtiger Gastspiele	
g) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Einrichtungen.	g. Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Einrichtungen.	
	<b>h. Entscheidungen zur Organisationsstruktur des Amts</b>	neu, bislang ungeregelt
3.2 Die Entscheidungen des Leitungsgremiums sind möglichst einstimmig zu treffen. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, kann die strittige Angelegenheit dem Kulturdezernenten zur Entscheidung vorgelegt werden.	2.2 Die Entscheidungen des <b>Leitungsteams</b> sind möglichst einstimmig zu treffen. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, kann die strittige Angelegenheit <b>dem:der Kulturdezernenten:in</b> zur Entscheidung vorgelegt werden.	neue Nummerierung; Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur gendergerechte Schreibweise
3.3 Es besteht eine Pflicht zur umgehenden gegenseitigen Information über alle wichtigen Vorgänge, auch aus den speziellen Verantwortungsbereichen .	2.3 Es besteht eine Pflicht zur umgehenden gegenseitigen Information über alle wichtigen Vorgänge, auch aus den speziellen Verantwortungsbereichen.	neue Nummerierung
	<b>2.4 Grundsätzliche strukturelle und finanzielle Entscheidungen zur Öffentlichkeitsarbeit</b>	neu in gemeinsamer Verantwortung, zuvor in alleiniger Verantwortung der Intendanz
	<b>2.5 Ausübung des Hausrechts.</b>	neu in gemeinsamer Verantwortung, zuvor in alleiniger Verantwortung der Intendanz
	<b>3. Verantwortungsbereiche Intendanz</b>	neue Nummerierung; Einführung von Überschriften zur übersichtlicheren Gliederung
4.1 Der Intendant hat die künstlerische Gesamtleitung des Theaters, dessen Interessen, Aufgaben und Zielsetzungen er auch nach außen repräsentiert. In seinen Verantwortungsbereich fallen insbesondere:	3.1 <b>Der:die Intendant:in</b> hat die künstlerische Gesamtleitung des Theaters <b>und Orchesters</b> , dessen Interessen, Aufgaben und Zielsetzungen <b>er:sie</b> auch nach außen repräsentiert. In <b>seinem: ihren</b> Verantwortungsbereich fallen insbesondere:	neue Nummerierung; gendergerechte Schreibweise Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur gendergerechte Schreibweise
a) Gestaltung des Spielplanes	a. Gestaltung des Spielplans	
b) Erwerb neuer Werke bzw, Abschluß von Aufführungsverträgen	b. Erwerb neuer Werke bzw. Abschluss von Aufführungsverträgen	
c) Festsetzung der künstlerischen Leitung der einzelnen Produktionen (Dirigat, Regie, Ausstattung, Choreographie etc.-)	c. Festsetzung der künstlerischen Leitung der einzelnen Produktionen	Klammerzusatz entfällt, da entbehrlich
d) Besetzung der Partien und Rollen	d. Besetzung der Partien und Rollen	
e) Rechtsverbindliche/r Abschluß, Verlängerung, Nichtverlängerung oder Auflösung von Dienstverträgen (Bühnen-normalverträge Solo, Chor und Tanz sowie BTT) im Rahmen des Stellenplanes	e. rechtsverbindlicher Abschluss, Verlängerung, Nichtverlängerung oder Auflösung von Dienstverträgen <b>nach Normalvertrag (NV) Bühne</b> im Rahmen des Stellenplans	korrekte Bezeichnung des Tarifvertrages
f ) Rechtsverbindlicher Abschluß von Verträgen mit Gästen, Aushilfen und Vertretungen für den künstlerischen Bereich		neu h.

<p>g) Beurlaubung des künstlerischen Personals im Rahmen der geltenden Tarifverträge</p> <p>h) Genehmigung von Dienstreisen bis zu 3 Tagen im Inland für das künstlerische Personal</p> <p>i) Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>j) Abschluß von Gastspielverträgen mit anderen Bühnen oder Gastspielunternehmen</p> <p>k) Abschluß von Verträgen für auswärtige Gastspiele und Werbeveranstaltungen des Theaters</p> <p>l) Ausübung des Hausrechtes.</p>	<p>f. rechtsverbindlicher Abschluss und Auflösung von Arbeitsverträgen mit Orchestermusiker:innen im Rahmen des Stellenplans, Übertragung und Widerruf von bestimmten Tätigkeiten gemäß Tarifvertrag für Musiker:innen in Konzert- und Theaterorchestern (TVK)</p> <p>g. Einleitung von Kündigungsverfahren mit Orchestermusiker:innen</p> <p>h. rechtsverbindlicher Abschluss von Verträgen mit Gästen, Assistenten und Vertretungen für den künstlerischen Bereich des Theaters und für das Orchester.</p> <p>i. Beurlaubung des künstlerischen Personals im Rahmen der geltenden Tarifverträge</p> <p>j. Genehmigung von Dienstreisen bis zu 3 Tagen im Inland für das künstlerische Personal</p>	<p>Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur</p> <p>neu i.</p> <p>Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur</p> <p>neu j.</p> <p>früher f)</p> <p>neu in gemeinsamer Verantwortung des Leitungsteams, siehe neu 2.4</p> <p>früher g)</p> <p>neu h.</p> <p>früher h)</p> <p>neu in Verantwortung der Verwaltungsdirektion, siehe neu 4.1 i.</p> <p>neu in gemeinsamer Verantwortung des Leitungsteams, siehe neu 2.5</p>
<p>4.2 Dem Intendanten sind das gesamte künstlerische Personal des Theaters (Bühnennormalverträge), das künstlerisch-technische Personal (BTT) sowie die bühnentechnischen Vorstände unterstellt. Für diesen Personenkreis nimmt er die Aufgaben des Dienststellenleiters gemäß § 8 BremPVG wahr. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Bühnen untersteht ihm im Rahmen der Vorschriften das gesamte Personal.</p>	<p>3.2 Dem:der Intendanten:in sind das gesamte künstlerische Personal des Theaters und das künstlerisch-technische Personal (NV Bühne) sowie die Musiker:innen des Orchesters (TVK) unterstellt. Für diesen Personenkreis nimmt er:sie die Aufgaben der Dienststellenleitung gemäß § 8 BremPersVG wahr. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Bühnen untersteht ihm:ihr im Rahmen der Vorschriften das gesamte Personal.</p>	<p>neue Nummerierung; gendergerechte Schreibweise Klammerzusatz kann entfallen korrekte Bezeichnung des Tarifvertrages; Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur gendergerechte Schreibweise korrekte Abkürzung gendergerechte Schreibweise</p>
<p><del>4.3 In allen künstlerischen Angelegenheiten des Musiktheaters ist der Intendant zur Zusammenarbeit mit dem Generalmusikdirektor mit dem Ziel von einvernehmlichen Entscheidungen verpflichtet. Sind diese nicht erreichbar, entscheidet der Intendant.</del></p>		<p>entfällt aufgrund neuer Leitungsstruktur</p>
<p>4.4 In allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ist der Intendant zur Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsdirektor mit dem Ziel von einvernehmlichen Entscheidungen verpflichtet. Sind diese nicht erreichbar, entscheidet der Kulturdezernent.</p>	<p>3.3 In allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ist der:die Intendant:in zur Zusammenarbeit mit dem:der Verwaltungsdirektor:in mit dem Ziel einvernehmlicher Entscheidungen verpflichtet. Sind diese nicht erreichbar, entscheidet der:die Kulturdezernent:in.</p>	<p>neue Nummerierung gendergerechte Schreibweise gendergerechte Schreibweise</p>
<p><del>5.1 Der Generalmusikdirektor hat die künstlerische Gesamtleitung des Orchesters, dessen Interessen, Aufgaben und Ziel-</del></p>		<p>entfällt aufgrund neuer Leitungsstruktur</p>

<p>setzungen er auch nach außen repräsentiert. In seinen Verantwortungsbereich fallen insbesondere:</p> <p>a) Programmgestaltung sowie Verpflichtung der Solisten und der Dirigenten für das Konzertwesen</p> <p>b) Abschluß von Aufführungsverträgen</p> <p>c) Rechtsverbindliche/r Abschluß und Auflösung von Arbeitsverträgen mit Orchestermusikern im Rahmen des Stellenplanes, Übertragung und Widerruf von bestimmten Tätigkeiten gemäß TVK</p> <p>d) Einleitung von Kündigungsverfahren mit Orchestermusikern gegenüber dem Personalamt</p> <p>e) Rechtsverbindlicher Abschluß von Verträgen mit Gästen, Aushilfen und Vertretungen für das Orchester</p> <p>f) Beurlaubung der Orchestermusiker im Rahmen der geltenden Tarifverträge</p> <p>g) Genehmigung von Dienstreisen bis zu 3 Tagen im Inland für die Orchestermusiker</p> <p>h) Mitwirkung im Bereich des Musiktheaters bei Spielplangestaltung und bei Besetzungen</p> <p>i) Abschluß von Verträgen für auswärtige Gastspiele des Orchesters.</p> <p>j) Öffentlichkeitsarbeit für das Konzertwesen</p>		<p>entfällt aufgrund neuer Leitungsstruktur</p> <p>entfällt aufgrund neuer Leitungsstruktur</p> <p>entfällt aufgrund neuer Leitungsstruktur</p> <p>entfällt aufgrund neuer Leitungsstruktur</p> <p>entfällt aufgrund neuer Leitungsstruktur</p> <p>entfällt aufgrund neuer Leitungsstruktur</p> <p>entfällt aufgrund neuer Leitungsstruktur</p> <p>entfällt aufgrund neuer Leitungsstruktur</p> <p>entfällt aufgrund neuer Leitungsstruktur</p> <p>entfällt aufgrund neuer Leitungsstruktur</p>
<p>5.2 Dem Generalmusikdirektor sind die Musiker des Orchesters unterstellt. Für diesen Personenkreis nimmt er die Aufgaben des Dienststellenleiters gemäß § B BremPVG wahr.</p>		<p>entfällt aufgrund neuer Leitungsstruktur</p>
<p>5.3 In allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ist der Generalmusikdirektor zur Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsdirektor mit dem Ziel von einvernehmlichen Entscheidungen verpflichtet. Sind diese nicht erreichbar, entscheidet der Kulturdezernent.</p>		<p>entfällt aufgrund neuer Leitungsstruktur</p>
<p><b>4. Verantwortungsbereiche Verwaltungsdirektion</b></p>		
<p>6.1 Der Verwaltungsdirektor ist den künstlerischen Interessen und Intentionen des Theaters/Orchesters verpflichtet. Er ist zuständig und verantwortlich für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Intendanten oder dem Generalmusikdirektor obliegen. In seinen Verantwortungsbereich fallen insbesondere:</p> <p>a) Funktion des Amtsleiters für das Amt 46 "Theater und Orchester" im Innenverhältnis zur Stadtverwaltung</p> <p>b) Ausführung des Selbstbewirtschaftungs- und des Stellenplanes im Rahmen der ihm übertragenen Funktion eines "Beauftragten für den Haushalt" nach BremLHO einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu 40.000 DM im</p>	<p>4.1 Der:die <b>Verwaltungsdirektor:in</b> ist den künstlerischen Interessen und Intentionen des Theaters <b>und</b> Orchesters verpflichtet. <b>Er:sie</b> ist zuständig und verantwortlich für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich <b>dem:der Intendant:in</b> obliegen. In <b>seinem:ihren</b> Verantwortungsbereich fallen insbesondere:</p> <p>a. Funktion <b>der Amtsleitung</b> für das Amt 46 „Theater und Orchester“ im Innenverhältnis zur Stadtverwaltung</p> <p>b. Ausführung des Selbstbewirtschaftungs- und des Stellenplanes im Rahmen der <b>ihm:ihr</b> übertragenen Funktion <b>eines:r „Beauftragte:n</b> für den Haushalt“ nach BremLHO einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu <b>xxxx €</b> im Einzelfall</p>	<p>neue Nummerierung; Einführung von Überschriften zur übersichtlicheren Gliederung</p> <p>neue Nummerierung, gendergerechte Schreibweise redaktionelle Anpassung gendergerechte Schreibweise gendergerechte Schreibweise</p> <p>gendergerechte Schreibweise</p> <p>gendergerechte Schreibweise</p> <p>Betrag ist noch abzustimmen, Überführung in Euro</p>

<p>Einzelfall</p> <p>c) Rechtsverbindliche/r Abschluß und Auflösung von Arbeitsverträgen mit dem nichtkünstlerischen Personal im Rahmen des Stellenplanes einschließlich der Aushilfen; ausgenommen davon ist das Verwaltungs- und Reinigungspersonal, hier besteht ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Personalamt</p> <p>d) Wahrnehmung der internen Personalangelegenheiten soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen</p> <p>e) Genehmigung von Dienstreisen bis zu 3 Tagen im Inland für das nichtkünstlerische Personal</p> <p>f) Überwachung der Geschäfte der Theaterkasse</p> <p>g) Beachtung des Urheberrechtes und Abrechnung der GEMA/ GVL-Gebühren und der Tantiemen</p> <p>h) Wahrnehmung des gesamten Theaterberichtswesens</p> <p>i) Organisation von Gastspielen und Abstechern</p> <p>j) Mitwirkung bei der Bearbeitung der Pachtangelegenheiten für die Theaterkantine und das Theaterrestaurant.</p>	<p>c. <b>Rechtsverbindlicher Abschluss</b> und Auflösung von Arbeitsverträgen mit dem nichtkünstlerischen Personal im Rahmen des Stellenplanes einschließlich der Aushilfen; ausgenommen davon ist das Verwaltungs- und Reinigungspersonal, hier besteht ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Personalamt</p> <p>d. Wahrnehmung der internen Personalangelegenheiten soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen</p> <p>e. Genehmigung von Dienstreisen bis zu 3 Tagen im Inland für das nichtkünstlerische Personal</p> <p>f. Überwachung der Geschäfte der Theaterkasse</p> <p>g. Beachtung des Urheberrechtes und Abrechnung der GEMA/ GVL-Gebühren und der Tantiemen</p> <p>h. Wahrnehmung des gesamten Theaterberichtswesens</p> <p>i. <b>Abschluss von Gastspielverträgen mit anderen Bühnen oder Gastspielunternehmen sowie Abschluss von Verträgen für auswärtige Gastspiele und Werbeveranstaltungen des Theaters und Orchesters</b></p> <p>j. Mitwirkung bei der Bearbeitung der Pachtangelegenheiten für die Theaterkantine und das Theaterrestaurant.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>früher in Verantwortung der Intendanz, siehe at 4.1 k)</p>
<p>6.2 Dem Verwaltungsdirektor ist das gesamte nichtkünstlerische Personal unterstellt. Für diesen Personenkreis nimmt er die Aufgaben des Dienststellenleiters gemäß § 8 BremPVG wahr.</p>	<p>4.2 <b>Dem:der Verwaltungsdirektor:in</b> ist das gesamte nichtkünstlerische Personal unterstellt. Für diesen Personenkreis nimmt <b>er:sie</b> die Aufgaben der Dienststellenleitung gemäß § 8 <b>BremPersVG</b> wahr.</p>	<p>neue Nummerierung; gendergerechte Schreibweise gendergerechte Schreibweise korrekte Abkürzung</p>
<p>6.3 Bei allen rechtlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen für den Gesamtbereich des Theaters und Orchesters ist er gleichberechtigter Partner des Intendanten bzw. des Generalmusikdirektors. Können einvernehmliche Entscheidungen nicht erreicht werden, entscheidet der Kulturdezernent.</p>	<p>4.3 Bei allen rechtlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen für den Gesamtbereich des Theaters und Orchesters ist <b>er:sie gleichberechtigte:r Partner:in des:der Intendanten:in</b>. Können einvernehmliche Entscheidungen nicht erreicht werden, entscheidet <b>der:die Kulturdezernent:in</b>.</p>	<p>gendergerechte Schreibweise gendergerechte Schreibweise gendergerechte Schreibweise</p>
<p>7. Der Intendant, <del>der Generalmusikdirektor</del> und der Verwaltungsdirektor können Teile ihrer Aufgaben auf andere Mitarbeiter delegieren. Die Verantwortlichkeit bleibt davon jedoch unberührt.</p>	<p><b>5. Aufgabendelegation</b> <b>Intendanz und Verwaltungsdirektion</b> können Teile ihrer Aufgaben auf andere <b>Mitarbeitende</b> delegieren. Die Verantwortlichkeit bleibt davon jedoch unberührt.</p>	<p>neue Nummerierung ; Einführung von Überschriften zur übersichtlicheren Gliederung gendergerechte Schreibweise; Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur gendergerechte Schreibweise</p>
<p>8. Der Intendant und <del>der Generalmusikdirektor</del> regeln für die ihnen zugeordneten Leitungsbereiche (4.1 - 4.4 bzw, 5.1 - 5.3) ihre Vertretung im Einvernehmen mit dem Kulturdezernenten. Der Verwaltungsdirektor (6.1 - 6.3) wird in allen Verwaltungsangelegenheiten vom Leiter der Verwaltungsabteilung und in allen technischen Angelegenheiten vom technischen Leiter vertreten. Im gemeinsamen Verantwortungsbereich (3.1) vertreten sich Intendant, <del>Generalmusikdirektor</del> und Verwaltungsdirektor gegenseitig.</p>	<p><b>6. Vertretungsregelung</b> 6.1 <b>Der:die Intendant:in</b> regelt für die <b>ihm:ihr</b> zugeordneten Leitungsbereiche <b>seine:ihre</b> Vertretung im Einvernehmen mit <b>dem:der Kulturdezernenten:in</b>. Sollte keine Regelung erfolgen, vertritt <b>der:die</b> Verwaltungsdirektor:in. 6.2 <b>Der:die Verwaltungsdirektor:in</b> wird in allen Verwaltungsangelegenheiten von <b>dem:der Leiter:in</b> der Verwaltungsabteilung und in allen technischen Angelegenheiten von <b>dem:der technischen Direktor:in</b> vertreten. Im gemeinsamen Verantwortungsbereich (<b>Punkt 2</b>) vertreten sich <b>Intendanz und Verwaltungsdirektion</b> gegenseitig.</p>	<p>neue Nummerierung; Einführung von Überschriften zur übersichtlicheren Gliederung neue Nummerierung; gendergerechte Schreibweise; Änder. aufgr.neuer Leitungsstruktur gendergerechte Schreibweise neue Nummerierung; gendergerechte Schreibweise gendergerechte Schreibweise gendergerechte Schreibweise; neue Bezeichnung Änderung aufgrund neuer Nummerierung gendergerechte Schreibweise; Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur</p>
<p>9. Die in dieser Dienstanweisung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche</p>		<p>entfällt aufgrund gendergerechter Schreibweise</p>

Mitarbeiter.		
	<b>7. Inkrafttreten</b>	neue Nummerierung; Einführung von Überschriften zur übersichtlicheren Gliederung
10. Diese Dienstanweisung ist vom Magistrat am 24. April 1991 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 01. August 1991 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bis dahin bestehenden Dienstanweisungen ihre Gültigkeit, soweit deren Bestimmungen dieser Regelung entgegenstehen.	Diese Dienstanweisung ist vom Magistrat am _____ beschlossen worden, sie tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung vom 24.04.1991.	redaktionelle Anpassung